

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die 1. zu KOA 12.016/13-001 und 2. zu KOA 12.016/13-002 protokollierten Beschwerden des A gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

## I. Spruch

Die Beschwerden werden gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 iVm § 37 Abs. 1 und § 36 Abs. 3 Satz 2 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 169/2013, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

#### 1.1. Zur zu KOA 12.016/13-001 protokollierten Beschwerde

Mit Schreiben vom 24.08.2013 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (in der Folge: Beschwerdegegner) wegen der Verletzung des ORF-G und führte dazu im Wesentlichen aus, am 24.07.2013 habe der Moderator Eugen Freund in der ZIB um 20 Uhr folgende Meldung verlesen:

*„In seiner Messe im wichtigsten brasilianischen Wallfahrtsort Aparecida ruft Papst Franziskus vor zehntausenden Menschen dazu auf, eine menschliche Welt zu schaffen mit christlichen Werten mit Großherzigkeit und Brüderlichkeit.“*

Tatsächlich seien bei dieser Messe aber rund 200.000 Besucher anwesend gewesen. Diese Methode, bei Messen die Teilnehmeranzahl zu reduzieren, um der Kirche zu schaden und ihren Einfluss herabzusetzen, praktiziere der ORF seit Jahrzehnten. Er verletze dadurch aktuell einerseits das „ORF-Objektivitätsgebot“, täusche dadurch die Zuhörer- und -seher durch derart gezielte Falschinformationen und verletze damit katholische Gläubige durch derart gezielte Falschinformationen.

## **1.2. Zur zu KOA 12.016/13-002 protokollierten Beschwerde**

Mit Schreiben vom 17.09.2013 erhob der Beschwerdeführer eine weitere Beschwerde gegen den Beschwerdegegner wegen der Verletzung des ORF-G und führte dazu im Wesentlichen aus, er habe sich bereits in der Vergangenheit wiederholt gegen Manipulationen von Sendungen ausgesprochen, sei es nun aus politischen Gründen, weil man politisch missliebige Personen herabsetzen oder Sendungen humorvoller darstellen habe wollen, als sie tatsächlich gewesen seien. Er bezog sich unter Anführung von Korrespondenz mit einem Stiftungsrat des ORF und dem Ö1-Service darauf, dass seiner Meinung nach voraufgezeichnetes Lachen und Applaus (der Beschwerdeführer spricht unter anderem von „Lach- und Applaus-Konserven“) in Sendungen des ORF eingefügt worden seien. Er führte hierzu wörtlich aus:

„[...]“

*Soweit die Vorgeschichte der aktuellen Beschwerde. Nun hat sich der Manipulationsverdacht weiter verhärtet, da einerseits die Manipulations-Praxis z. B. in der Sendung „Passagen“ vom 19. 8.2013, in welcher Roland Knie Egon Fridell vortrug, fortgesetzt wurde - hier war über lange Strecken kein typisches Konserven-Lachgegacker zu hören, bis es dann gegen Ende der Sendung mehrmals zu hören war - andererseits verschwand das früher übliche künstliche Lach-Gegacker weitgehend z.B. aus der Sendung „Treffpunkt“ am Samstag um 10 Uhr, Ö1.*

*So war in der Sendung „Treffpunkt“ vom 7. 9. 2013 aus dem „Essl-Museum“ kein Konserven-Lachgemecker zu hören, wohl aber ein Schluss-Applaus, ein Beleg dass die Sendung „life“ war.*

*Wie ein echtes Lachen bei einer Treffpunkt-Life-Sendung wirklich klingt, war in der Sendung vom 10.8. 2013 aus Schloss Pöllau zu hören, nämlich deutlich nachhallend, während das Konserven-Gemecker ohne jeden Nachhall ist, so als hätte jeder der Lach-Klaqueure ein eigenes Mikrophon, um solche akustisch unerwünschte Phänomene zu verhindern.*

*Ein weiteres Beispiel, wie unmanipuliertes Lachen klingt, war in der Sendung „Gehört, gewusst“ aus Schloss Klessheim, am 8. 9. 2013, 13 Uhr zu hören, nämlich mit entsprechendem Nachhall.*

*Da natürlich je nach Aufführungsraum die akustischen Verhältnisse wechseln, sollte das Konserven-Lach-Gemecker in der Sendung „Passagen“ vom 19. 8. 2013, in welcher Roland Knie Egon Fridell vortrug, von einem Akustik-Sachverständigen beurteilt werden, der auch ein entsprechendes Gehör für solche Vergleiche hat, sollte Wert auf ein sachverständiges Urteil hinsichtlich dieser offenkundigen Manipulationen und Täuschungen gelegt werden!*

[...]“

## **2. Beweiswürdigung**

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Beschwerden.

### 3. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G entscheidet die KommAustria auf Grund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet. Der Begriff der „unmittelbaren Schädigung“ gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a umfasst nach ständiger Spruchpraxis neben materiellen auch immaterielle Schäden, wobei diese zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen müssen (d.h. nicht von vornherein ausgeschlossen sein dürfen). Die Schädigung muss den Beschwerdeführer „unmittelbar“, d.h. selbst betreffen und sie muss unmittelbare Folge einer Verletzung des Gesetzes sein (vgl. dazu VfSlg. 11.958/1989, 12.125/1989, 13.512/1993). Immaterielle Schäden begründen dann eine Beschwerdelegitimation, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt.

#### 3.1. Zur zu KOA 12.016/13-001 protokollierten Beschwerde

Der Beschwerdeführer hat hinsichtlich der zu KOA 12.016/13-002 protokollierten Beschwerde eine Verletzung des Objektivitätsgebotes (§ 4 Abs. 5 ORF-G) und die Verletzung religiöser Gefühle katholischer Gläubigen behauptet, ohne näher darzulegen, worin eine Schädigung seiner Person oder Rechte bestehen könnte.

Wohl stellt das Recht auf Achtung religiöser Gefühle Anderer iSd § 10 Abs. 1 ORF-G ein aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbares rechtliches Interesse dar, doch ist dieses auch gegen die Meinungsäußerungs- und Rundfunkfreiheit abzuwägen. Es erschließt sich der KommAustria jedoch nicht, worin hier eine Verletzung der religiösen Gefühle liegen soll. Es mag zwar möglich sein, dass der genannte Beitrag nicht dem religiösen Empfinden des Beschwerdeführers entspricht, doch müsste er auch die Ablehnung seines Glaubens, ja selbst feindliche Lehrmeinungen dulden. Der Beschwerdeführer hat nun nicht einmal dargelegt, inwieweit er durch die inkriminierten Sendungsinhalte unmittelbar oder mittelbar geschädigt wurde. Er hat lediglich ausgeführt, dass der Beschwerdegegner „*katholische Gläubige durch derart gezielte Falschinformationen*“ verletze. Selbst wenn man das Vorbringen des Beschwerdeführers so auffasst, dass auch er selbst sich in seinem Recht auf Achtung religiöser Gefühle verletzt erachtet, ist er auf die Rechtsprechung des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu verweisen, in welcher dieser gegenüber dem(selben) Beschwerdeführer mehrfach ausgesprochen hat (vgl. die Entscheidungen vom 23.06.2005, GZ 611.929/0006-BKS/2004, vom 02.05.2006, GZ 611.929/0004-BKS/2006, vom 10.08.2006, GZ 611.929/0008-BKS/2006, vom 15.11.2006, GZ 611.929/0011-BKS/2006, vom 26.4.2007, GZ 611.929/0003-BKS/200 und vom 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007), dass daraus allein noch keine Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 ORF-G ableitbar ist.

#### 3.2. Zur zu KOA 12.016/13-002 protokollierten Beschwerde

Hinsichtlich der zu KOA 12.016/13-002 protokollierten Beschwerde führt der Beschwerdeführer nur aus, dass „Manipulationen“ stattgefunden hätten, führt aber zu einer Schädigung überhaupt nichts aus.

Der KommAustria ist zum einen nicht ersichtlich, welche Bestimmung des ORF-G durch die behauptete Einfügung von Lachen in die Sendung „Passagen“ vom 17.08.2013 denkmöglich verletzt werden könnte, zum anderen hat der BKS ausgesprochen, dass eine allenfalls hervorgerufen „Störung“ des Beschwerdeführers jedenfalls keinen Schaden im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darstellt (vgl. wiederum BKS 18.06.2007, GZ 611.929/0006-BKS/2007).

Beide Beschwerden waren somit als offensichtlich unbegründet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und Abs. 3 iVm § 37 Abs. 1 ORF-G zurückzuweisen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung an den Bundeskommunikationssenat offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Ab 01.01.2014 ist gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG das Bundesverwaltungsgericht für Beschwerden gegen Entscheidungen der Kommunikationsbehörde Austria zuständig. Auf § 3 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes betreffend den Übergang zur zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz), BGBl. I Nr. 33/2013, wird ausdrücklich hingewiesen.

Wien, am 16. Oktober 2013

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philipitsch, LL.M.  
(Vorsitzender-Stellvertreter)